

**Öffentliche Sitzung
der Landesschiedskommission
am Freitag, 7. November 2014, 18:10 Uhr
im Sitzungssaal IV
im Landtag des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken**



Gegenwärtig:

Mitglieder der Landesschiedskommission

In dem Schiedsverfahren

des Genossen H. G.,

- Antragsteller -

gegen

**DIE LINKE – Kreisverband Saarbrücken – Kreisvorstand
Kreisvorsitzender Gen. L. S.**

- Antragsgegner -

wegen

Wahl der Delegierten zum Landesparteitag

– Reg.-Nr. 09/14 -

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. der Antragsteller
2. für den Antragsgegner

Gen. L. S., Kreisvorsitzender,

.....

Der **Antragsteller** erklärt,

dass er seinen Schiedsantrag vom 4.11.2014 als Anfechtung des von der Versammlungsleitung festgestellten Wahlergebnisses betrachtet werden will.

Der **Antragsgegner**

stimmt der Präzisierung des Schiedsantrags durch den Antragsteller zu.

Der Vorsitzende führt in den Sach- und Streitstand ein. Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten erörtert.

Nach kurzer Abstimmung zwischen den Mitgliedern der Landesschiedskommission verkündet der Vorsitzende folgenden

Beschluss:

Es wird Beweis erhoben durch Nachzählung der bei der streitgegenständlichen Delegiertenwahl in beiden Wahlgängen abgegebenen Stimmen.

Die Beweisaufnahme kann nicht durchgeführt werden, da der Antragsgegner als zuständiges Organ der Partei die Stimmzettel nicht vorgelegt hat, obwohl ihm dies in Erwartung einer Beweisaufnahme durch Verfügung des Vorsitzenden vor der mündlichen Verhandlung aufgegeben worden war.

Nach kurzer Unterbrechung der Sitzung verkündet der Vorsitzende folgenden

Beschluss:

- 1. Die mündlichen Verhandlung wird auf Montag, 10.11.2014 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal IV der Fraktion DIE LINKE im Landtag des Saarlandes vertagt.**
- 2. Dem Antragsgegner wird als zuständigem Organ der Partei aufgegeben, die Stimmzettel der streitgegenständlichen Delegiertenwahl bis spätestens Montag, 10.11.2014 um 12:00 Uhr dem Vorsitzenden der Landesschiedskommission zur Verfügung zu stellen.**

Der Vorsitzende weist abschließend darauf hin, dass die Pflicht zur Vorlage der Stimmzettel aus § 1 Abs. 2 Satz 2 der Schiedsordnung – SchO - folgt und dass die fortgesetzte Nichtvorlage als Behinderung der Tätigkeit der Schiedskommission und als Verletzung der Pflicht zur Mitwirkung an der Sachaufklärung (§ 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SchO) angesehen werden könnten.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 19:00 Uhr.